

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	kein Bestandteil des Plans
2.1 Baugebiet	"
2.1.1 zulässige Anlagen	"
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	"
2.2 Baugebiet	"
2.2.1 zulässige Anlagen	"
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	"
2.3 Baugebiet	"
2.3.1 zulässige Anlagen	"
3. Art der baulichen Nutzung	"
3.1 Zahl der Vollgeschosse	"
3.2 Grundflächenzahl darf höchstens betragen	"
3.3 Geschoßflächenzahl darf höchstens betragen	"
3.4 Baumassenzahl	"
3.5 Grundflächenzahl darf höchstens betragen	"
3.6 Geschoßflächenzahl darf höchstens betragen	"
4. Bauweise	"
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	"
6. Stellung der baulichen Anlagen	"
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	"
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Rauss bis 1. Erdgeschoss 1,75 Meter)	"
10. Flächen für nichtüberdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	"
11. Bebauungs- und Verkehrsflächebedarf	"
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	keine
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	keine
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	gesamter Geltungsbereich Erweiterung Friedhofsgelände
15. Verkehrsflächen	siehe Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Anpassung an die vorhandenen Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen	keine
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	keine
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von überwasser und festem Abfallstoffen	keine
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, port-, Spiel- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	keine
22. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	keine
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises	keine
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgräber	keine
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	keine
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	keine
27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	Abschirmung mit Bäumen und Sträuchern zur Ortslage. Durchgrünung der gesamten Anlage
28. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	keine

BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG - ERWEITERUNG DES FRIEDHOFS STADTTEIL BESSERINGEN KREISSTADT MERZIG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbauugesetz (BauG) vom
18. Aug. 1976 (RGBl. I, S. 2257) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des
Stadtrates vom 12.04.1984 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG



ERWEITERUNGSFLÄCHE FRIEDHOF

P

PARKPLATZ

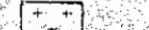


STRASSEN u. WEGE

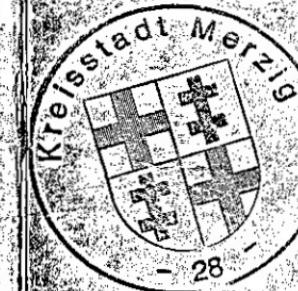


GELTUNGSBEREICH

SO



SONDERGEBIET
FRIEDHOF



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ausgelegt von 4.11.1985 bis zum 6.12.1985

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 30.1.1986 beschlossen.

MERZIG, den 30.1.1986
Der Bürgermeister

M. K.
(Anton)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt
SAARBRÜCKEN, den 9.4.1986

Der Minister für Umwelt

Az.: D/6

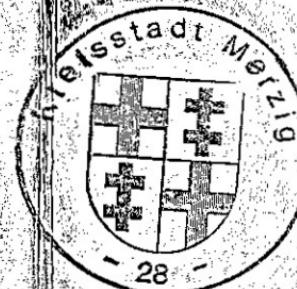
AS 214/86 Col/Br

Im Auftrag

Grinler
(Würker)

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am
24.04.1986 ortsüblich bekanntgemacht.



MERZIG, den 25.04.1986

Der Bürgermeister

M. K.
(Anton)

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt